

Verkündet am 23. September 1958
Kriegl, Justizobersekretär als Ur-
kundsbeamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Gärtners Karl H [REDACTED] in O [REDACTED], S [REDACTED]
[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Portier Wilhelm E [REDACTED] in O [REDACTED],
K [REDACTED]straße [REDACTED] (jetzt L [REDACTED]straße [REDACTED]),

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 23. September 1958 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß sowie der
Bundesrichter Dr. Engels, Dr. Karl E. Meyer, Dr. Hauß und
Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
Zivilsenats in Darmstadt des Oberlandesgerichts Frank-
furt (Main) vom 31. Januar 1957 wird zurückgewiesen.
Jedoch wird der Urteilsspruch des Zwischen- und Teil-
urteils der 3. Zivilkammer des Landgerichts in Darm-
stadt vom 21. Juni 1956 dahin ergänzt, daß die Ansprüche

des Klägers auf Ersatz des aus dem Unfall vom 22. Dezember 1953 entstandenen Vermögensschadens dem Grunde nach nur insoweit für gerechtfertigt erklärt werden, als sie nicht auf einen öffentlichen Versicherungsträger übergegangen sind.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Der Kläger bog am 22. Dezember 1953 gegen 12 Uhr in Offenbach a.M. auf seinem Fahrrad, aus dem Buchrainweg kommend, nach Norden in die Sprendlinger Landstraße ein, in die das östliche Ende des Buchrainwegs rechtwinklig einmündet. Etwa 20 - 25 m nördlich der Einmündung kam es zu einem Zusammenstoß zwischen ihm und dem sein Motorrad (Adler, 98 ccm) steuernden Beklagten, der die Sprendlinger Landstraße in Richtung von Süden nach Norden befuhr. Der Kläger stürzte und trug einen Bruch des rechten Unterarms oberhalb des Handgelenks davon; die Heilung des Bruches machte mehrere operative Eingriffe und einen längeren Krankenhausaufenthalt erforderlich. Die Versicherungsgesellschaft des Beklagten hat an den Kläger 1 000 DM gezahlt.

Der Kläger behauptet, er habe sich nach vorschriftsmäßigem Einbiegen bereits vollständig auf der rechten Straßenseite der Sprendlinger Landstraße befunden, als er durch den Beklagten von hinten angefahren worden sei. Er beansprucht unter Berücksichtigung der Zahlung der Versicherungsgesellschaft den Ersatz weiteren Verdienstausfalls sowie ein Schmerzensgeld. Der Beklagte bestreitet seine Ersatzpflicht, weil der Kläger ihm unter Verletzung seines Vorfahrtrechtes von links in das Motorrad hineingefahren sei.

Das Landgericht hat den Anspruch des Klägers auf Ersatz des aus dem Unfall entstandenen Schadens dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und den Beklagten zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von 1 500 DM verurteilt. Die Berufung des Beklagten blieb erfolglos. Mit der Revision, deren Zurückweisung der Kläger beantragt, erstrebt er die Abweisung der Klage.



Entscheidungsgründe:

1. Zu Unrecht macht die Revision geltend, das Berufungsgericht habe die Beweislast verkannt. Sie übersieht, daß die Frage der Beweislast sich erst erheben kann, wenn dem Tatrichter die Aufklärung eines rechtserheblichen Sachverhaltes unmöglich ist. Hier aber hat das Berufungsgericht auf Grund der Beweisaufnahme, insbesondere auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen Dipl.-Ing. Schreiner die Überzeugung gewonnen, daß die Darstellung des Beklagten nicht richtig sein kann, vielmehr die des Klägers zutrifft.

Was die Revision gegen die keinen Rechtsmangel aufweisende Beweiswürdigung des Berufungsgerichts vorbringt, liegt im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet und kann daher im Revisionsverfahren nicht durchdringen. Die Schlüsse, die der sachverständig beratene Tatrichter aus der nur 0,50 m vom rechten Bordstein entfernten Stelle des Zusammenstosses sowie aus den "markanten" Unfallschäden am Fahrrad zieht, sind - selbst wenn sie nicht zwingend sein sollten - möglich und daher für das Revisionsgericht bindend. Danach hat sich das Motorrad im Augenblick des Zusammenstosses zum Fahrrad links versetzt befunden, war die Zusammenstoßrichtung fast parallel, und hat der mit höherer Geschwindigkeit fahrende Motorradfahrer das Fahrrad beschleunigt, indem er es von hinten anstieß.

Ist somit der Kläger etwa 20 - 25 m hinter der Straßeneinmündung hart an der rechten Bordsteinkante durch den ihn hier überholenden Beklagten von hinten angefahren worden, so kann von einer Verletzung des Vorfahrtrechtes des Beklagten durch den Kläger nicht gesprochen werden. Denn ein Vorfahrtrecht wäre nur dann zur Entstehung gelangt, wenn die beiden

Fahrzeuge etwa gleichzeitig an der Straßeneinmündung angekommen wären. Allerdings sind die Vorschriften über die Vorfahrt auch dann anzuwenden, wenn die Fahrlinien einander so nahe kommen, daß die Fahrt des Bevorrechtigten gestört oder gehemmt würde, wenn der Nichtberechtigte ihn nicht vorfahren ließe. Eben dies ist aber hier nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht der Fall gewesen. Danach hatte der Kläger vielmehr das Einbiegen in die Sprendlinger Landstraße und das Überqueren dieser Straße schon beendet und befand er sich bereits wieder in gerader Fahrtrichtung auf der äußersten rechten Seite der Sprendlinger Landstraße, als er von dem hinter ihm fahrenden, ihn nunmehr erst überholenden Beklagten angefahren wurde.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß der Beklagte, und zwar der Beklagte allein, den Unfall des Klägers schuldhaft verursacht hat, begegnet hiernach keinem rechtlichen Bedenken.

2. Das Berufungsurteil geht mit dem Landgericht davon aus, daß dem Kläger ein Verdienstausfall erwachsen ist. Die Voraussetzungen für ein Grundurteil lagen daher vor. Inwieweit diese vermögensrechtlichen Ansprüche nach dem neuen tatsächlichen Vorbringen der Revision unbegründet sind, ist im Bettragsverfahren zu klären.

Vergebens wendet die Revision sich ferner gegen die Zulässigkeit des ergangenen Grundurteils, weil es weder eine zeitliche Beschränkung der Rentendauer, noch einen diesbezüglichen Vorbehalt in den Entscheidungsgründen enthalte. Sie läßt nämlich außer Betracht, daß bereits der dem Grund-

urteil zugrundeliegende Klageantrag eine bestimmte zeitliche Begrenzung der Ansprüche aufweist, so daß der Umfang der Rechtskraft des Grundurteils klar erkennbar ist (vgl. BGHZ 11, 183).

Irrig ist auch die Auffassung der Revision, der von der Versicherung gezahlte Betrag von 1 000 DM habe vom Leistungsurteil, d.h. vom Schmerzensgeld, abgezogen werden müssen, weil nicht feststehe, ob dem Kläger anderweiter Schadenersatz zusteht. Gemäß § 366 Abs. 1 BGB wird nämlich diejenige Schuld getilgt, die der Schuldner (hier also der Beklagte) bei der Leistung - sei es auch stillschweigend - bestimmt. Da der Beklagte von Anfang an jedes Verschulden an dem Unfall bestritt, konnte nach diesem seinem Verhalten nur eine Haftung auf Grund des Straßenverkehrsgesetzes und somit keine Zahlung auf ein Schmerzensgeld in Betracht kommen. Demgemäß ist die Zahlung vom Kläger, wie er schon in der Klageschrift ausführt, denn auch auf den Vermögensschaden angerechnet worden, ohne daß der Beklagte dem widersprochen hätte.

Zutreffend ist allerdings der Hinweis der Revision, daß es im landgerichtlichen Grundurteil eines Vorbehalts des Übergangs von Forderungen auf den Sozialversicherungsträger bedurft hätte (§ 1542 RVO). Dem kann indessen von hier aus abgeholfen werden, so daß die Revision mit dieser Maßgabe zurückzuweisen war.

18

Die Kostenentscheidung entspricht §§ 97 Abs. 1, 92 Abs. 2 ZPO.

Meiß

Engels

Dr. K. E. Meyer

Dr. Hauß

Heinr. Meyer